



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

GENÈVE

**VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS****Siebte Tagung****Genf, 6. bis 8. Mai 1981**

BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitetEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt seine sechste Tagung am 6. und 7. Mai 1981 ab. Alle Verbandsstaaten waren vertreten. Die folgenden Staaten waren durch Beobachter vertreten: Vereinigte Staaten von Amerika, Irland, Japan. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften war durch einen Beobachter vertreten. Die Teilnehmerliste ist diesem Dokument als Anlage beigefügt.

2. Die Tagung wurde von Herrn P.W. Murphy (Vereinigtes Königreich), dem Ausschussvorsitzenden, eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hiess.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/VII/1 an.

Annahme des Berichts über die sechste Tagung des Ausschusses

4. Der Ausschuss nahm einstimmig den Bericht über seine sechste Tagung in der Fassung des Dokuments CAJ/VI/10 an, beschloss jedoch die folgenden Änderungen des deutschen Wortlauts:

i) Absatz 9 Satz 4: "Da auf ein solches Vorgehen verzichtet werden kann...." ist durch "Da ein solches Vorgehen aufwendig ist..." zu ersetzen.

ii) Absatz 23 letzter Satz: "...die das Recht auf Sortenschutz berühren" ist durch "...die das Recht des Sortenschutzes berühren" zu ersetzen.

"Statistische" Dokumente, die jährlich dem Rat vorgelegt werden

5. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VII/2 und betrafen im wesentlichen die Statistiken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung.

6. Der Ausschuss erkannte an, dass die Statistiken eine wichtige Informationsquelle über den Umfang der Zusammenarbeit bei der Prüfung darstellen. Es empfehle sich daher, sie weiterhin aufzustellen. Zur Verminderung der Arbeitslast der Verbandsstaaten sollte jedoch das folgende Verfahren angewandt werden:

i) In Zukunft wird für die Sammlung der Einzelangaben nur noch das Formblatt 2 (siehe Dokument CAJ/VII/2 Anlage II) verwendet.

ii) Das Verbandsbüro wird das Dokument, das dem Rat vorgelegt werden soll, den zuständigen Dienststellen jedes Verbandsstaats übersenden, damit sie die von den anderen Verbandsstaaten eingesandten Angaben, die sie betreffen, überprüfen können.

7. Was den Berichtszeitraum anbelangt, so beschloss der Ausschuss, den gegenwärtigen Zeitraum beizubehalten (d.h. die Zeit vom 1. Juli eines Jahres bis zu dem 30. Juni des folgenden Jahres).

Möglichkeit einer für einen anderen Verbandsstaat tätigen Prüfungsbehörde, direkten Kontakt mit dem Schutzrechtsanmelder aufzunehmen

8. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VII/3.

9. Der Ausschuss stellte fest, dass die Kontakte zwischen der Prüfungsbehörde und dem Schutzrechtsanmelder sowie der Gegenstand und die Ergebnisse dieser Kontakte von Einfluss auf die Gültigkeit der Anmeldung sein können, sowie auch auf die Zulässigkeit und das Verfahren einer Anfechtung von Entscheidungen der Dienststelle, bei der die Anmeldung eingegangen ist (beispielsweise auf die Einlegung eines Einspruchs oder einer Berufung). Aus diesen Gründen sei es wichtig, dass die letztgenannte Behörde möglichst frühzeitig von den Kontakten unterrichtet werde. Der Ausschuss einigte sich deshalb auf die folgenden Regeln, die in den Fällen anzuwenden sind, in denen die Prüfung von der Behörde eines Verbandsstaats ("Behörde A") auf Verlangen der Behörde eines anderen Verbandsstaats ("Behörde B") durchgeführt wird:

i) Behörde A verkehrt grundsätzlich nur mit der Behörde B.

ii) Sollte es unaufschiebbar erscheinen, dass der Schutzrechtsanmelder den Prüfungsanbau besichtigt (beispielsweise, wenn sich eine Anomalie zeigt, die nur innerhalb eines kurzen Zeitraums feststellbar ist), so kann Behörde A mit dem Anmelder direkten Kontakt aufnehmen, vorausgesetzt, dass die Behörde B hiervon gleichzeitig unterrichtet wird.

iii) In allen anderen Fällen, in denen die Behörde A es für nützlich hält, mit dem Schutzrechtsanmelder oder dem Züchter Kontakt aufzunehmen, sollte sich die Behörde A zuvor mit der Behörde B in Verbindung setzen.

Freier Zugang zu Anbauprüfungen und anderen Prüfungen, die von Behörden durchgeführt werden, die für andere Staaten handeln

10. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VII/4.

11. In der Sitzung wurden folgende zusätzliche Auskünfte erteilt:

i) In der Bundesrepublik Deutschland muss die Person, die den Prüfungsanbau in Augenschein nehmen will, die Sorten bezeichnen, deren Prüfungspartellen sie besichtigen möchte. Die Besichtigung erfolgt nicht ohne Begleitung, und Auskünfte über nicht bezeichnete Sorten werden nicht erteilt. Die für andere Verbandsstaaten geprüften Sorten können nicht Gegenstand einer Besichtigung sein;

ii) Nach der dänischen Delegation muss man zwischen den Anbauprüfungen im freien Feld, die nicht strikt überwacht werden (keine Zäune und keine Wächter), und den Gewächshausprüfungen unterscheiden, zu denen der Zugang kontrolliert werden kann. Zu den erstgenannten Fällen sei darauf hinzuweisen, dass die Züchter die Feldprüfungen oft in Gruppen besichtigen und sich gegenseitig über ihre Sorten unterrichten.

iii) Auf Seiten Frankreichs besteht eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Besichtigungen, in deren Verlauf Auskünfte über die in der Prüfung befindlichen Sorten abgegeben werden; darüberhinaus würden bestimmte Arten wie Mais besondere Probleme aufwerfen.

iv) In Italien wird der Zugang zu Anbauprüfungen, die für die Einschreibung von Sorten in amtliche Kataloge der für den Handel zugelassenen Sorten erfolgen, nur den Züchtern gestattet, die Sorten im Anbau haben.

v) In den Niederlanden haben alle Züchter Zugang zu dem Prüfungsanbau.

vi) Im Vereinigten Königreich wenden die Züchter sich dagegen, dass allen Züchtern die Möglichkeit gegeben wird, den Prüfungsanbau zu besichtigen.

12. Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Mustervereinbarung der UPOV für die Internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten es den Verbandsstaaten, die die Prüfungen durchführen, ermögliche, für die Sorten, die sie für ihre eigenen Zwecke prüfen, das Verfahren auszuwählen, das sie für richtig halten, dagegen für die Sorten, die sie für andere Verbandsstaaten prüfen, alle notwendigen Garantien zu vereinbaren. Mit Rücksicht auf die zur Zeit noch bestehenden Unterschiede in den Auffassungen beschloss der Ausschuss, die Frage auf einer kommenden Tagung erneut zu erörtern, nachdem die Meinung der interessierten internationalen Berufsorganisationen eingeholt worden sei.

#### Fragen, die sich auf den Sortenschutz beziehen

13. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VII/5.

14. In der Sitzung wurden die folgenden Berichtigungsvorschläge und ergänzenden Erläuterungen abgegeben:

i) Absatz 29 von Dokument CAJ/VII/5 sollte wie folgt gefasst werden: "Die Bundesrepublik Deutschland wird die Frage prüfen, sofern konkrete Wünsche und Vorschläge geäußert werden".

ii) Das dänische Recht ist zwischen der Veröffentlichung von Dokument CAJ/VII/5 und der Tagung geändert worden. Die Schutzdauer wird in Zukunft Absatz 56 des zitierten Dokuments entsprechen. Es ist nunmehr vorgesehen, eine umfassende Revision des Gesetzes in Angriff zu nehmen und die gegenwärtige Haltung zur Frage der Priorität und zur vorübergehenden Einschränkung des Neuheitserfordernisses (siehe Absätze 64 und 69 des zitierten Dokuments) wird überprüft werden.

iii) Das Sortenschutzgesetz der Vereinigten Staaten von Amerika und dessen praktische Anwendung haben sich geändert. Im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt, der hier behandelt wird, ist folgendes festzustellen: die Gegenseitigkeit gilt nunmehr automatisch und ohne vorherige amtliche Feststellung; der Schutz ist auf die generativ vermehrten Sorten aller Arten erstreckt worden; die Schutzrechtsdauer ist auf 18 Jahre ausgedehnt worden; für die Gültigkeit einer eingereichten Schutzrechtsanmeldung ist es erforderlich, dass die Anmeldegebühr bezahlt wird, die Züchtungsgeschichte und die Sortenbeschreibung beigefügt ist und eine Saatgutprobe eingereicht wird.

iv) In den Niederlanden ist es für die Gültigkeit der Anmeldung und der Erteilung einer Anmelde Nummer und eines Anmeldedatums erforderlich, dass die in den Unterabsätzen i) bis iv) von Absatz 40 des Dokuments CAJ/VII/5 genannten Erfordernisse erfüllt sind. Unterabsatz v) dieses Absatzes muss daher gestrichen werden, und in Absatz 41 Buchstabe iv) ist das Wort "fünf" durch "vier" zu ersetzen.

v) Schweden sieht keine Änderung seiner Bestimmungen über die Priorität vor und sollte daher auch in Absatz 64 des Dokuments CAJ/VII/5 genannt werden.

15. Der Ausschuss bittet die Staaten, das Verbandsbüro über alle Tatsachen zu unterrichten, die mit einer beabsichtigten Änderung ihres Sortenschutzrechts in Zusammenhang stehen. Das Verbandsbüro soll die Übermittlung solcher Informationen an die anderen Staaten vornehmen.

#### Vorschläge zur Änderung der Leitsätze für Sortenbezeichnungen

16. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VII/6.

17. Der Ausschuss wurde darauf hingewiesen, dass es ständig schwieriger werden wird, die Bestimmungen über Sortenbezeichnungen zu ändern, und zwar aus zwei Gründen: Einmal aus Gründen der Entwicklung der Gesamtsituation: Mit dem Ansteigen der Anzahl von Schutzrechtsanmeldungen wird auch die Zahl der Einwendungen gegen vorgeschlagene Sortenbezeichnungen zunehmen. Der zweite Grund ist in der Revision des Artikels 13 des Übereinkommens zu sehen, die 1978 vorgenommen wurde: In bestimmten Verbandsstaaten verlangen einzelne Berufsorganisationen und Züchter, dass dort die gleichen Möglichkeiten eröffnet werden, wie sie in anderen Staaten bestehen, insbesondere was die Verwendung von Sortenbezeichnungen anbelangt, die lediglich aus Zahlen bestehen. Darüberhinaus weisen die geltenden Leitsätze für Sortenbezeichnungen den Mangel auf, dass sie nicht hinreichend die Beziehungen zwischen den Empfehlungen, die sie enthalten, und den Übereinkommensbestimmungen, auf die diese Empfehlungen gestützt sind, erkennen lassen.

18. In diesem Zusammenhang ergab sich eine Diskussion über die Grundsätze, die dem zur Prüfung stehenden Dokument zu Grunde liegen. Der Ausschuss nahm von folgendem Kenntnis:

i) Da die Leitsätze für Sortenbezeichnungen lediglich eine Empfehlung darstellen, haben sie keine verpflichtende Wirkung und bedürfen nicht der Zustimmung aller Staaten. Gegenwärtig ist es wahrscheinlich, dass das eine oder andere Prinzip in diesem oder jenem Verbandsstaat nicht angewandt werden kann, und mit Sicherheit wird ein Gericht von jedem der Grundsätze abweichen, den es für ungerechtfertigt hält. Dennoch rechtfertigt es die Tatsache, dass die Leitsätze in ihren Grundzügen akzeptiert werden, den Versuch ihrer Revision zu unternehmen.

ii) Aus dem gleichen Grunde sollten die Übereinkommensbestimmungen nicht wiederholt werden, und es sollten insbesondere nicht zwingende Vorschriften des Übereinkommens in Form von Empfehlungen wiederholt werden, wie dies in den gegenwärtigen Leitsätzen geschieht.

iii) Das einzige rechtliche Ziel, das man mit den Leitsätzen verfolgen kann, besteht darin, den Staaten, die dies wünschen, Erläuterungen und abgestimmte Auslegungen zu denjenigen Bestimmungen und Begriffen des Artikels 13 des Übereinkommens, die einer näheren Erklärung oder Auslegung bedürfen, anzubieten.

19. Aus dem Vorhergehenden wurde der Schluss gezogen, dass es notwendig sei, die äussere Form der Leitsätze zu ändern. Zu diesem Zweck überprüfte der Ausschuss die Artikel der gegenwärtigen Leitsätze, um zu bestimmen, in welcher Beziehung sie auf den ersten Blick zu den Bestimmungen von Artikel 13 der Revidierten Akte des Übereinkommens stehen. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland wird ein Arbeitsdokument erstellen, das vom Verbandsbüro für die nächste Sitzung des Ausschusses verteilt wird. Die Staaten, die dies wünschen, können ihre Bemerkungen zu diesem Dokument zur Vorbereitung der genannten Sitzung übermitteln. Darüberhinaus wird den Staaten anheimgegeben, dem Verbandsbüro bis zum ersten Juli 1981 mitzuteilen, welche Schwierigkeiten sich aus der Revision des Artikels 13 des Übereinkommens bereits ergeben haben oder möglicherweise noch ergeben werden.

#### Revidierte Klassenliste

20. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/VII/7.

21. Der Ausschuss bejahte die Frage, dass ein Bedürfnis für eine Klassenliste besteht. Das Prinzip, dass jede Gattung eine Klasse bilde, könne nicht ausnahmslos durchgeführt werden. Was den Umfang der Liste anbelangt, sprachen sich bestimmte Delegationen für eine einfache Liste aus, die so knapp wie möglich ist. Andere waren der Ansicht, dass die Klassenliste vor allem den Bedürfnissen und Vorstellungen der interessierten Kreise entsprechen sollte, nämlich der Züchter, des Saatgut- und Pflanzguthandels und der Benutzer von Saatgut und Pflanzgut, und dass es folglich notwendig sei, vor einer Einzelerörterung über die Klassenliste deren Ansicht einzuholen.

22. Der Ausschuss entschied demnach folgendes:

i) Die Delegationen werden die nationalen Berufsorganisationen darüber befragen, ob sie in der Anwendung der gegenwärtigen Klassenliste Probleme sehen und Verbesserungen hierzu vorschlagen wollen, und auf der nächsten Tagung des Ausschusses über das Ergebnis der Befragung berichten.

ii) Die Frage wird auf der nächsten Tagung des Ausschusses mit den Mitgliedern des Technischen Ausschusses erörtert werden.

Programm für die achte Tagung des Ausschusses

23. Die Tagesordnung der achten Tagung des Ausschusses wird, falls sich keine neuen Fragen ergeben, folgende Punkte umfassen:

i) Gewährung freien Zugangs für die Züchter zu den Prüfungen durch die für andere Staaten tätigen Dienststellen.

ii) Leitsätze für Sortenbezeichnungen.

iii) Liste der Klassen der Arten zu Zwecken der Sortenbezeichnung.

iv) Gegenseitigkeit Punkt für Punkt, insbesondere was den Schutz des gewerblich vertriebenen Erzeugnisses betrifft.

v) Schutz der Linien und Handelshybriden bei Mais, unter Ausschuss der Elternhybriden.

Zu Punkt iv) wird die französische Delegation ein Arbeitspapier erstellen.

[Anlage folgt]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTEI. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

- Dr. jur. R. DERVEAUX, Inspecteur général, Ministère de l'agriculture,  
1, rue Marie-Thérèse, 1040 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur agronome principal, Chef de service au Ministère de  
l'agriculture, 36 rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

- M. F. GREGOIRE, Président du Comité de la protection des obtentions végétales,  
Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. M. SIMON, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions  
végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris
- M. C. HUTIN, Directeur de recherches, GEVES, INRA - GLSM, La Minière,  
78280 Guyancourt

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80,  
3000 Hannover 61
- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt,  
Osterfelddamm 80, 3000 Hannover 61

ISRAEL

- Mr. M. SHATON, First Secretary, Economic Affairs, Permanent Mission of Israel,  
9, chemin Bonvent, 1216 Geneva

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Prof. S. SAMPERI, Directeur de l'Office nationale des brevets, Via Molise 19,  
Rome
- Dr. L. ZANGARA, Primo dirigente, Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste,  
Via Sallustiana 10, 00187 Roma

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries,  
Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights,  
P.B. 104, 6700 AC Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Attaché, South African Embassy,  
59, Quai d'Orsay, 75007 Paris
- Dr. J. LE ROUX, Agricultural Attaché, South African Embassy,  
59, Quai d'Orsay, 75007 Paris

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

M. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Subdirector Técnico de Laboratorios y Registros de Variedades, Jose Abascal 56, Madrid 3

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Box 2290, 103 17 Stockholm

Mr. E. WESTERLIND, Head of Office, National Plant Variety Board, 171 73 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

Dr. W. GFELLER, Ratspräsident der UPOV, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern

M. R. GUY, Chef de service chargé de l'examen, RAC, Changins, 1260 Nyon

M. M. JEANRENAUD, Conseiller, Mission permanente de la Suisse, 9-11, rue de Varembé, 1211 Genève 20

M. R. KÄMPF, Sektionschef, Bundesamt für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. P.W. MURPHY, Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. OTHER STATES/AUTRES ETATS/ANDERE STAATENIRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. J. MULLIN, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

Mr. J. QUINN, Assistant Principal, Department of Agriculture, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. O. NOZAKI, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, U.S. Patent and Trademark Office, Washington, D.C.

Mr. S.B. WILLIAMS, Attorney, The Upjohn Co., Chairman, APLA Plant Variety Protection Committee, Kalamazoo, Michigan

III. INTERNATIONAL ORGANIZATION/ORGANISATION INTERNATIONALE/INTERNATIONALE ORGANISATION

M. A. GROSSI, Assistant principal, Commission des Communautés européennes, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles

IV. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Mr. P. MURPHY, Chairman

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General  
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Technical Officer  
Mr. A. WHEELER, Legal Officer  
Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[End of document/  
Fin du document/  
Ende des Dokuments]